

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 270-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.715

Eingereicht am: 28.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)  
Vanoni (Zollikofen, Grüne)  
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Steuererlassverfahren von EL-Bezügern vereinfachen und administrative Leerläufe vermeiden

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Steuergesetzgebung (insbesondere Art. 240a StG) und die Praxis so anzupassen, dass bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern dem Grundsatz des Bundesgesetzes über Betreuung und Konkurs (SchKG), wonach Renten der AHV, IV und EL absolut unpfändbar sind, strikte Beachtung geschenkt wird, und zwar bereits bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens, bei der Anwendung von Artikel 41 StG bzw. bei der Anwendung von Artikel 240a StG und nicht erst im Betreibungsverfahren.

#### Begründung:

Unpfändbar im Betreibungsverfahren sind gestützt auf Artikel 92 SchKG die Renten gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen.

Daraus müsste eigentlich gefolgert werden, dass Steuerpflichtige, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus diesen Sozialversicherungsrenten finanzieren, nicht besteuert werden und dass das Steuerveranlagungsverfahren in diesen Fällen vereinfacht wird. Dem ist aber im Kanton Bern trotz Artikel 41 StG nicht so, und der vorliegende Vorstoss will dieses Malaise beseitigen.

Die Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten werden gemäss Bundesrecht nach Grundsätzen berechnet, die nicht deckungsgleich sind mit den Grundsätzen zur Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums oder den Grundsätzen der SKOS zur Ermittlung von Sozialhilfeleistungen. Die Bemessung der EL führt in der Regel dazu, dass EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger leicht besser gestellt sind als Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger oder Personen in einem Betreibungsverfahren. Dies ist indessen volle Absicht des Gesetzgebers. Betagten Menschen oder Menschen mit IV-relevanten Beeinträchtigungen soll eine würdige Lebensführung ermöglicht werden.

Der Kanton Bern beachtet den eingangs erwähnten zentralen Grundsatz des schweizerischen Schuldbetriebs- und Konkursrechts im Veranlagungsverfahren nicht. Bei der Frage, ob Artikel 41 zur Anwendung gelangt, bzw. beim Steuererlassverfahren wird undifferenziert in allen Fällen auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Das heisst auch in denjenigen Fällen, bei denen die Steuerpflichtigen ausschliesslich von den Renten der AHV/IV und von EL leben. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern versucht dabei eine Personenkategorie zu besteuern, obwohl Artikel 92 SchKG dies verbietet bzw. im Betreibungsverfahren verunmöglicht. Das führt zu administrativen Leerläufen, aufwendigen Steuererlassverfahren, teuren Verwaltungsjustizverfahren und letztlich zu Betreibungsverfahren, die mit der Ausstellung von Verlustscheinen enden, wenn der oder die Steuerpflichtige ausschliesslich von der AHV, der IV oder von EL lebt. Ein konkreter Anwendungsfall ist derjenige einer Person aus dem Kanton Bern, der jüngst auf SRF in zwei Kassensturz-Sendungen dokumentiert wurde.

Die im Kanton Bern im StG festgeschriebene strenge Praxis, deren Durchsetzung in der letzten Zeit von der Steuerverwaltung gegenüber den Gemeinden stärker betont wird, führt dazu, dass der Zweck von Artikel 41 Steuergesetz, nämlich das Steuerverfahren in klaren Fällen zu vereinfachen, ins Gegenteil verkehrt wird. Wird die heutige Praxis weitergeführt, müssen sich Betroffene im Betreibungsverfahren wehren, mit der Folge, dass gegen sie Verlustscheine ausgestellt werden. Das muss inskünftig vermieden werden, denn dies kann Betagte in der Lebensgestaltung, z. B. bei der Suche nach einer neuen Wohnung, behindern. Ein würdiges Alter für alle, insbesondere für EL-Bezüger und EL-Bezügerinnen sollte auch im Kanton Bern anerkannter Grundsatz sein.

Die Umsetzung des Anliegens kann nach Auffassung der Motionäre durch Anpassung von Artikel 41 oder Artikel 240a StG oder durch eine Präzisierung der gemäss Artikel 41 Absatz 2 StG vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträge erfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat